

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Heinz Fahrenbrach, Düsseldorf, Florastraße 7, Telefon 14742 • Druck und Versand Joh. van Nieuwen, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Telefon 24614 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— 17.

Nummer 15

Düsseldorf, den 10. April 1926.

Verbandort Krefeld

## Arbeiterschaft und Kolonien. Die Textilindustrie im deutschen Wirtschaftsleben.

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges hat uns auch den Verlust der überseeischen Schutzgebiete gebracht. Die Kolonien waren bekanntlich lange Jahre Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen im Reichstag und in der Öffentlichkeit. Mehr und mehr wurde aber in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg erkannt, welche Bedeutung die Kolonien sowohl in bevölkerungspolitischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht hatten.

Gerade vom letzteren Standpunkt aus gewinnt diese Frage in der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Not eine besondere Bedeutung. Die Auswandererziffer ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Während im Jahre 1913 25 843 Deutsche über deutsche und fremde Häfen ausgewandert sind, betrug diese Ziffer im Jahre 1923 115 416. Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 1913 39 Auswanderer, im Jahre 1923 187 Auswanderer. Der Hauptstrom der Auswanderer ging nach Amerika. Es ist allerdings zu betonen, daß die Frage der Auswanderung einer besonders kritischen Beurteilung unterworfen werden muß, weil wie Dr. Strunden, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, in Nr. 44 des Reichsarbeitsblattes vom 24. November 1925 eingehend nachgewiesen hat, vom Jahre 1929 ab sich ein starker Ausfall von jugendlichen Arbeitskräften bemerkbar machen wird, und zwar als Folge des Geburtenausfalles während des Krieges. Aber es ist selbstverständlich, daß die Auswanderung nie vollständig unterbunden werden kann. Für die einheimische Volkswirtschaft und für das deutsche Volkstum ist es aber eine der wichtigsten Lebensfragen, daß dieser Auswandererstrom in einem Kolonialgebiet erfolgt.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Frage der Verteilung von Kolonialmandaten. Auch im Hinblick darauf, daß z. B. zwei Großmächte in Europa mit geringem Bevölkerungszuwachs überfrachtet sind, und zwar England und Frankreich. Bei letzterem ist dies ganz besonders der Fall. Das Bevölkerungsverhältnis der Kolonien zum Mutterland ist wie folgt:

	Kolonien:	Mutterland:
England	400 Millionen	45 Millionen
Niederlande	47 "	6,5 "
Frankreich	60 "	40 "
Belgien	11,5 "	8,5 "
Portugal	8 "	6 "

Deutschland hatte vor dem Kriege bei 68 Millionen Einwohnern in den Kolonien eine Bevölkerungszahl von 13,3 Millionen.

Die deutschen Kolonien sind erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erworben worden. Sie erforderten sowohl durch die Kämpfe mit den Eingeborenen, als auch durch die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Erschließung, Bahn und Wegebauten usw., ganz außerordentliche Zuschüsse. Die Entwicklung der Schutzgebiete hat jedoch die von vielen Kolonialfreunden vertretene Auffassung gerechtfertigt, daß sie im Laufe der Jahre wichtige Stützpunkte für den deutschen Handel und für den Bezug industrieller Rohstoffe werden können. Die Schutzgebiete umfaßten im Jahre 1914 insgesamt eine Fläche, die fast sechsmal so groß war, als das deutsche Mutterland. Insgesamt zählten sie 13—14 Millionen Einwohner.

An Rohstoffen wurden in der Hauptsache Baumwolle, Wolle und Faserstoffe, Oele und Fette, sowie tierische Erzeugnisse aus den Schutzgebieten ausgeführt. Dazu kommen eine sonstige Menge kolonialer Erzeugnisse, deren Ausfuhr im Jahre 1913 schon eine große Höhe erreicht hatte. Der Gesamtexport der deutschen Kolonien, der im Jahre 1904 erst 71 Millionen Mark betrug, stieg bis zum Jahre 1913 auf 263,5 Millionen Mark. Es waren die besten Aussichten dafür vorhanden, daß in kurzer Zeit die erste halbe Milliarde Gesamtumsatz erzielt würde. Der Ausbau der Straßen und Eisenbahnen hatte große Fortschritte gemacht. So zählte Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1914 bereits ein Eisenbahnnetz von 2104 km Länge. Auch die übrigen Schutzgebiete hatten die Eisenbahn- und Verkehrswege weitgehend ausgebaut. Während im Jahre 1904 die eigenen Einnahmen aller Schutzgebiete nur 15,58 Millionen Mark betragen, hatte Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1912 allein schon 15,38 Millionen Mark eigene Einnahmen.

Von besonderer Bedeutung war die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien für die Textilindustrie. Der Bedarf von Polsterungsmaterial, Wolle und Baumwolle war bekanntlich immer sehr groß. Im Jahre 1913 führte Deutschland allein an Faserstoffen mit Einschluß von Baumwolle und Flachs für 160 Millionen Mark ein. Der Hanfbau in Deutschland war vor dem Kriege andauernd zurückgegangen. Die Einfuhr von roher Baumwolle betrug im Jahre 1913 rund 477 000 Tonnen im Werte von 607 Millionen Mark. Den größten Teil hiervon lieferten die Vereinigten Staaten von Amerika und zwar 369 000 Tonnen. Folgende Uebersicht bietet ein anschauliches Bild über die Rohstoffeinfuhr für die deutsche Textilindustrie. Deutschland hat eine Einfuhr von:

Tonne:	1913	1920	1921	1922	1923
Baumwolle roh	477944	139171	315303	252267	195217
Schafwolle roh	199271	52489	125914	190908	132649
Jute roh u. Juteberg	12063	50522	96084	102631	92919
Rohseide ungefärbt	4131	1215	1715	1652	786

Wenn auch die Lage der Textilindustrie im ersten halben Jahre 1924 unter den Auswirkungen der Sanierungskrise und des starken Kapital- und Kreditmangels im allgemeinen wenig günstig war, so war doch trotz all dieser Schwierigkeiten die Ausfuhr an Textilien recht erheblich und auch dementsprechend die Einfuhr von Textilrohstoffen. Gegenüber dem Jahre 1923 hat sie ganz erheblich zugenommen. Schafwolle wurde im Durchschnitt des zweiten Vierteljahres 1924 sogar bedeutend mehr eingeführt als im Monatsdurchschnitt 1913. Für die Textilindustrie kommt fast nur die Einfuhr ausländischer Rohstoffe in Betracht.

Welche Bedeutung die Warenerzeugung der Textilindustrie von jeher hatte, zeigen folgende Zahlen:

Im Jahre 1913 betrug der Wert der Textilierzeugnisse 5,3 Milliarden Mark, gegen 6,4 Milliarden Mark, die von der englischen und 8,2 Milliarden Mark, die von der amerikanischen Textilindustrie erzeugt wurden. Der Wert

### Ein verlorener Tag.

Wie Ken' saßt's mich an:  
Nichts Böses verzeilt,  
Nichts Gutes getan,  
Nichts Schönes gesehen,  
Nichts Edles gefühlt,  
Nichts Tiefes erkannt,  
Und nichts Großes erzielt:  
Nichts erlebt, nichts geliebt -  
Nur in Mühsal und Plage  
Gelebt und gestorbt  
Ein verlorener Tag!

der Warenerzeugung der deutschen Textilindustrie betrug fast ebensoviel wie der der deutschen Landwirtschaft, das Doppelte der deutschen Kohlenförderung und das Vierfache der deutschen Roheisenerzeugung. Vor dem Kriege waren ein Zehntel der erwerbstätigen Bevölkerung in der Textilindustrie tätig. Gegen Ende des Krieges sank die Zahl der Beschäftigten bis auf etwa 45 Prozent der Friedenszahl, steigerte sich aber langsam wieder mit der Zunahme der Rohstoffeinfuhr. Auch heute hat die Textilindustrie im deutschen Wirtschaftsleben noch die gleiche Bedeutung wie vor dem Kriege. Ihr Anteil am Außenhandel ist der stärkste gegenüber anderen deutschen Industrien. Im Jahre 1913 betrug der Anteil an der Einfuhr 18,7 Prozent, an der Ausfuhr 15,5 Prozent. Auch heute noch hat die Textilindustrie eine außerordentlich wichtige Stelle im gesamten Außenhandel zu verzeichnen. Aus diesen Zahlen und Darlegungen geht hervor, welche Bedeutung die Frage der Kolonien gerade für die Textilindustrie und damit auch für die Textilarbeiter hat.

Die deutsche Textilindustrie beschäftigte schon im Jahre 1907 in 163 364 Betrieben über eine Million Arbeiter und Arbeiterinnen, die Bekleidungsindustrie in 683543 Betrieben 1 1/2 Millionen Arbeitskräfte.

Wie wertvoll für die deutsche Wirtschaft die Einfuhr aus eigenen Kolonien werden konnte, geht daraus hervor, daß nach einer Zusammenstellung der deutschen Kolonialzeitung vor dem Kriege die Einfuhr überseeischer Kolonialerzeugnisse betrug:

	1896	1912
Gummi	34,8 Mill. M.	174,6 Mill. M.
Baumwolle	536,8 "	595,0 "
Kakaobohnen	12,1 "	63,6 "
Sejam	5,5 "	35,5 "
Palmkerne u. Kopro	26,7 "	195,3 "
Delkuchen	29,7 "	116,5 "
Reis	19,1 "	102,6 "
Summa	366,7 Mill. M.	1283,1 Mill. M.

Weitere Kolonialerzeugnisse, die in nennenswerthem Umfang zur Einfuhr gelangten, und die aus deutschen Kolonien in steigendem Maße bezogen werden konnten, waren Oele und Fette, tierische Erzeugnisse verschiedener Art, Kautschuk, Kupfer, Kaffee, Kakao usw.

Gerade in Bezug auf Textilrohstoffe verzeichneten die Kolonien steigende Erträge, weil immer mehr Plantagen entstanden mit zunehmender Ertragsfähigkeit. In Deutsch-Südwestafrika betrug im Jahre 1912-13 die gesamte Fläche 106 292 ha, wovon 56 753 ertragsfähig waren. Hier von

waren 24751 mit Stjalagavan, 12941 mit Baumwolle bepflanzt. Ähnlich war die Entwicklung in den übrigen Schutzgebieten.

Unser Verband hat in Erkenntnis dieser Tatsachen von jeher alle Bemühungen unterstützt, die darauf gerichtet waren, die Schafwoll- und Baumwollproduktion in unseren afrikanischen Kolonien zu unterstützen und hat diesbezüglich verschiedene Eingaben auch an den Reichstag gemacht. Selbst Rußland war vor dem Kriege schon bezüglich der Baumwolle in einer bedeutend günstigeren Lage als wir. Rußland hat es verstanden, soviel Baumwolle produzierende Länder in seine Abhängigkeit zu bringen, daß es bereits in der Lage war, 57 Prozent seines Gesamtbedarfs an Baumwolle daran zu befriedigen. Noch im Jahre 1908 betrug dieser Prozentsatz 38 und stieg bis zum Jahre 1912 auf 57 Prozent.

Es besteht kein Zweifel, daß die deutsche Arbeiterschaft, und vor allem die Textilarbeiter, besonderen Wert auf die Wiedergewinnung unserer früheren Kolonien legen muß. Ganz abgesehen davon, daß uns mit der Wegnahme der Kolonien ein unwahrscheinlich großes Unrecht geschehen ist, erfordert unsere wirtschaftliche Entwicklung, der steigende Bedarf an Rohstoffen und die Notwendigkeit, für den Ueberschuß der Bevölkerung eigene Siedlungsgebiete zu haben, den Besitz eigener Kolonien. Die letzten sechs Jahre, seitdem unsere früheren überseeischen Besitzungen unter die Mandatsverwaltung der Engländer und Franzosen gekommen sind, haben bereits den Beweis erbracht, daß diese Länder wegen ihres ungeheuer großen Kolonialbesitzes nicht mehr in der Lage sind, die Kolonien wirtschaftlich zu verwalten und sie in gesunder Weise weiter zu entwickeln. Es ist daher zu wünschen, daß jetzt nach dem Abschluß der Locarno-Verträge und dem bevorstehenden Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, das uns widerfahrne Unrecht gutgemacht und Deutschland seine Kolonien wieder zurückgegeben werden. Es mehren sich auch allenthalben wieder die Stimmen, die die Entwicklung der Kolonien unter der Mandatsverwaltung der übrigen Großmächte vielfach zurückgegangen. Auch heute gibt es in den früheren deutschen Kolonien noch zahlreiche deutsche Siedler, so in Südwestafrika allein etwa 6000. Vor dem Kriege haben in allen Kolonien etwa 25—30 000 Deutsche gelebt, die unter etwa 13—14 Millionen Eingeborenen ansässig waren. Die deutsche Arbeiterschaft tut gut daran, schon heute sich über ihre Stellungnahme zur Kolonialpolitik vollständig klar zu werden, und wir möchten wünschen, daß im Hinblick auf die Bedeutung der Kolonien für unsere einheimische Volkswirtschaft, und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Bevölkerungspolitik, dieser Frage allerseits ein besonderes Augenmerk zugewendet wird.

### Tariffkündigungen in der sächsischen Textilindustrie.

Der Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie, Sig Chemnitz, hat die Aufkündigung der Tarifverträge wie folgt ausgesprochen:

„Wir kündigen Ihnen hiermit das Berliner Lohnabkommen vom 2. September 1925 und die durch diese Vereinbarung geregelten Lohnverträge laut Anlage, sowie die Vereinbarung und den Lohnvertrag für die Betriebe der Konvention sächsisch-thüringischer Färbereien vom 4. September 1925 und schließlich die Tarifverträge für die Fällmehlbereien, Spigen- und Garbindwebereien, die durch Verbindlichkeitsklärung des Schiedspräsidenten vom 30. September, am 14. Oktober 1925 abgeschlossen wurden, nebst Zusatzvertrag vom 2. Dezember 1925, zum 3. April dieses Jahres auf.“

Es kommen über 50 Textilbetriebe in Frage. Dazu kommt noch die folgende Aufkündigung:

„Nemens und im Auftrage unserer Mitgliedsfirma Spinnfabrik A.-G. Elberberg kündigen wir hiermit das am 5. September 1925 getroffene Lohnabkommen zum 9. April 1926 auf.“

„Wie Ihnen nicht unbekannt sein dürfte, ist die wirtschaftliche Lage der Kunstseidenindustrie seit einigen Monaten derart katastrophal geworden, daß der derzeitige Tarifvertrag nicht weiter durchgehalten werden kann.“

Weitere Kündigungen der Verträge liegen vor vom Gesamtverband der Vereinigten Arbeitgeberverbände im oberen Erzgebirge e. V., Sig Annaberg, weiter von der Vereinigung erzgebirg. Posamenten- und Posamentenmaterial-Fabriken, sowie vom Verbande von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie Chemnitz. Das diesbezügliche Schreiben lautet:

„Auftragsgemäß kündigen wir Ihnen hierdurch den am 30. März 1924 in Kraft getretenen Manteltarifvertrag für die aus uns bestehenden Fachgruppen und Einzelnmitglieder und bis zum 16. September 1925 abgeschlossene Lohnabkommen zum 30. April 1926.“

Von den Forderungen, die wir bezüglich Kündigung der Mantelbestimmungen aufstellen, und in der noch zu vereinbarenden Verhandlung begründet werden, erwähnen wir, daß eine Herabsetzung in der Altersklassen-Einteilung dergestalt vorgenommen werden muß, daß eine Erhöhung von 20 auf 25 Jahre und dadurch eine entsprechende Staffellung nach unten eintreten muß. Fernerhin muß die Frage des Urlaubes revidiert werden. In der Lohnfrage fordern wir eine Reduzierung der zu hohen weiblichen Löhne.“

Ende

### Der Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft.

Gründung einer Reichstextilprüfung.

Nachdem die Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen auch auf dem Textilgebiet im vorigen Jahre gestrichelt sind, hatte die Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft keine Arbeit.

Mit dem 31. März ds. Js. wird sie ihre Tätigkeit endgültig einstellen, da die Abwickelungsgeschäfte erledigt sind.

Die Außenhandelsstelle hinterläßt ein ansehnliches Vermögen. Die Arbeitnehmervertreter des Vorstandes wie weltliche Vertreter der Unternehmer haben sich ernstlich bemüht, diese Vermögensbestände zur Förderung der deutschen Textilwirtschaft zu verwenden.

Nach mehrfachen Verhandlungen im Vorstande sowie im Ausschuß der Außenhandelsstelle unter Hinzuziehung der früheren Vorstehenden der einzelnen Nebenstellen ist am 18. März 1926 beschlossen worden, eine „Reichstextilstiftung“ zu errichten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der deutschen Textilwirtschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, der sachlichen Ausbildung des Nachwuchses und der wissenschaftlichen Forschung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Verwaltungsrat, der aus je acht Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und einem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums besteht.

Am 15. März haben die Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriegebietes nach den Verträgen der Tagespresse zu den Lebensfragen der deutschen Wirtschaft Stellung genommen.

Gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer.

Die rheinisch-westfälische Industrie für eine Alleinherrschaft der Unternehmer.

Am 15. März haben die Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriegebietes nach den Verträgen der Tagespresse zu den Lebensfragen der deutschen Wirtschaft Stellung genommen.

Die maßgebenden Faktoren des Wirtschaftslebens werden an dieser Kundgebung und ihren Geist nicht fülligstehend vorübergehen können. Es wird ganz besonders die Aufgabe der Arbeitnehmerverbände sein, sich mit dem in dieser Form aufgeworfenen Fragen erneut und nachdrücklich auseinanderzusetzen.

Es ist mehr wie bisher zu betonen, daß die in Essen versammelten Vertreter der Wirtschaft nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, die alleinigen Vertreter unserer Wirtschaft zu sein.

Es ist schon bezeichnend und bedenklich, daß die Ausführungen sich gleich zu Anfang gegen eine eingehende Untersuchung der Ursachen der Wirtschaftskrise durch maßgebende Instanzen wenden.

Das geht klar aus den Forderungen gegen die Sozialpolitik hervor. Das Schlagwort von den „hohen Sozialkosten“ sollte wieder Beweis dafür sein, daß die Wirtschaft zusammenbrechen würde.

für den eigenen, sondern auch für den Mitmenschen verantwortlich fühlt, muß die Ausgaben für soziale Zwecke als Sozialpflichten ansehen, die in der Kalkulation des Wirtschaftsprozesses die oberste Stelle einnehmen müssen.

Arbeitnehmerschutz auch bei Betriebsstillegungen.

Bei den immer häufiger auftretenden Betriebsstillegungen und Verhandlungen über Betriebseinschränkungen, die als teilweise Betriebsstillegungen unter die Verordnung vom 8. 11. 20 bzw. 15. 10. 23 fallen, begegnet man oft der Auffassung, daß die Schutzbestimmungen des B. N. G., §§ 84 und 96 Anwendung der §§ 85, 2 und 96, 2 allgemein außer Kraft treten.

Das Recht des Einspruchs gegen eine Entlassung besteht nach § 85, 2 nicht bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebes erforderlich werden.

Das Betrißsmerkmal des „Erfordernisses“ also ist es, das dabei zu beachten und als gegeben oder nicht gegeben zu prüfen ist. Und damit hängt die Frage des Einspruchsrechtes nach § 85, 2 von der Art und Auswirkung der Betriebsstillegung ab.

Zu 1): Stets erforderlich wird die Entlassung im Falle der gänzlichen Betriebsstillegung — und damit der Entlassung der Gesamtbelegschaft sein.

Zu 2): Bei Stillegung einer abgeschlossenen selbständigen Betriebsabteilung wird das Erfordernis nicht gegeben sein, wenn der betreffende Arbeitnehmer zur Vermeidung unbilliger sozialer Härten in einen anderen Betriebsteil übernommen — oder gegen einen anderen durch die entl. Entlassung weniger hart betroffenen Arbeitnehmers des anderen Betriebsteils ausgetauscht werden kann.

Zu 3): In allen Fällen teilweiser Stillegung, durch die keine abgeschlossenen selbständigen Betriebsteile außer Betrieb gesetzt werden, wird das Einspruchsrecht nach Paragraph 84 ohne weiteres gegeben sein.

Die Anwendung des § 85, 2 aber wird sich auf diese einzelnen Arten der Stillegung aus dem eventuellen Erfordernis der Entlassung ergeben.

Die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates erhöht sich um je 1 in Betrieben von 200—500 für jede weitere 200 in Betrieben von 1000—5000 für jede weitere 500 Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Die Kinderheftsgruppe erhält wenigstens: bei 50—299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder bei 300—599 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder bei 600—999 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder bei 1000—2999 Gruppenangehörigen 5 Mitglieder bei 3000—5999 Gruppenangehörigen 6 Mitglieder bei 6000 u. mehr Gruppenangehörigen 8 Mitglieder

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundzügen des Wahlverfahrens. (S. 25, 2).

— durch die übrigen Betriebsratsmitglieder — geboten, und der Wegfall der notwendigen Zustimmung solange nicht gegeben sein, als dieses Erfordernis eben nicht besteht, sondern eine andere Verwendung des betr. Betriebsvertreters im Betriebe möglich ist.

Es wird bei dem Bestreben der Arbeitgeber, ihre entgegengegesetzte Anschauung zur Auslegung der §§ 85 und 96 B. N. G. zu allgemeiner Rechtsgewohnheit zu machen, in Zukunft doppelt notwendig sein, diesen zweifellos richtigen Sinn der Schutzbestimmungen des B. N. G. bei allen Verhandlungen und Aussprachen zur Geltung zu bringen — und zu verhindern, daß die Maßnahmen der Betriebsstillegung zu Maßnahmen gemacht werden.

Die Betriebsratswahlen finden zumeist in den Monaten Februar und März statt. Wir geben die wichtigsten Bestimmungen für die Wahl wieder:

Die Betriebsratswahlen

Wo ist ein Betriebsrat zu errichten?

(§ 1 B. N. G.) In allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) beschäftigen.

(§ 4 B. N. G.) In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie in ihren Nebenbetrieben werden bei Feststellung der Arbeitnehmerzahl nur die ständig im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt.

(§ 9 B. N. G.) Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts.

Wer ist Arbeitnehmer? (§ 10 B. N. G.) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte, ausgenommen Familienangehörige des Arbeitgebers. Nicht als Arbeitnehmer gelten die im § 10 benannten Personen.

Wann ist ein Angestellten- und ein Arbeiterrat zu errichten? (§ 6 B. N. G.) In allen Fällen, in denen im Betriebsrat Arbeiter und Angestellte vertreten sind.

Wer ist Angestellter? (§ 12 B. N. G.) Angestellte im Sinne des Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten die Vorstandsmglieder und gelegentliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

Wer ist Arbeiter? (§ 11 B. N. G.) Arbeiter im Sinne des B. N. G. sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Zehring beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten.

Wo ist ein Betriebsobmann zu wählen? (§ 2 B. N. G.) In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach §§ 20 und 21 wählbar sind.

Wie groß ist die Mitgliederzahl des Betriebsrates? (§ 15 B. N. G.) Der Betriebsrat besteht in Betrieben von 20—49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, von 50—99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern, von 100—199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.

Wie erfolgt die Verteilung der Mitglieder des Betriebsrates auf Arbeiter und Angestellte? (§ 16 B. N. G.) Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter als auch Angestellte, so muß jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl im Betriebsrat vertreten sein.

Die Kinderheftsgruppe erhält wenigstens: bei 50—299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder bei 300—599 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder bei 600—999 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder bei 1000—2999 Gruppenangehörigen 5 Mitglieder bei 3000—5999 Gruppenangehörigen 6 Mitglieder bei 6000 u. mehr Gruppenangehörigen 8 Mitglieder

Wann kann ein Gesamtbetriebsrat errichtet werden? (§ 50 B. N. G.) Wenn sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender nebeneinanderliegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers befinden, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der einzelnen Betriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

Wann kann ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden? In Stelle eines Gesamtbetriebsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.

Wählen Angestellte und Arbeiter getrennt? (§ 18 B. N. G.) Als Regelfall schreibt das Gesetz die getrennte Wahl vor.

Ist gemeinsame Wahl möglich? (§ 19 B. N. G.) Ja, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten vor jeder Neuwahl in geheimer getrennter Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit dafür stimmen. Wir empfehlen über gemeinsame Wahl nicht, weil diese Reizens auf Kosten der Kinderheftsgruppe geht?

**Für welche Zeit wird gewählt?**  
 (§ 18 WRG.) Für die Dauer eines Jahres.  
**Wer ist wahlberechtigt?**  
 (§ 20 WRG.) Jeder mindestens 18 Jahre alte männliche und weibliche Angestellte des Betriebes, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

**Wer ist wählbar?**  
 (§ 20 WRG.) Jeder mindestens 24 Jahre alte reichsangehörige Wahlberechtigte, der mindestens sechs Monate im Betriebe oder in einem Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe oder Berufsstand angehört. Er darf nicht in der Ausbildung sein.

**Wer hat die Wahl einzuleiten?**  
 (§ 23 WRG.) Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

**Was hat der Wahlvorstand zu tun?**  
 (§ 2 der Wahlordnung.) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Rankenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

(§ 3 der Wahlordnung.) Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlprotokoll zu erlassen. Im Wahlprotokoll ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem 1. Tage des Ausschusses beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, ob die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlprotokoll mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlprotokoll muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlprotokolls ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe oder bis zum dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet, auszuliegen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

**Wieviel Vorschlagslisten können eingereicht werden?**  
 (§ 5 der Wahlordnung.) Die Zahl ist nicht beschränkt. Jede Vorschlagsliste muß von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Der Vorschlagslisten muß keine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Vorschlag gegeben haben. Diese Zustimmung ist der Liste einzufügen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Vorgesetzten wählbar sind.

**Was ist bei den Vorschlagslisten zu beachten?**  
 Jede Liste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder in den Angestelltenrat zu wählen sind. Das gleiche gilt für Arbeiter. Wenn nicht doppelt soviel wählbare Bewerber auf den Listen benannt werden, wie Mitglieder für den Betriebsrat und Angestelltenrat zu wählen sind, ist die Liste nicht ungültig.

**Was geschieht, wenn keine Liste eingereicht wird?**  
 (§ 8 der Wahlordnung.) Wenn spätestens eine Woche nach Ausbruch des Wahlprotokolls keine Vorschlagsliste eingereicht ist, so hat der Wahlvorstand dies bekanntzumachen und eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann keine Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet. Es besteht dann für den Betrieb keine Betriebsvertretung.

**Was geschieht, wenn eine Liste eingereicht wird?**  
 (§ 8 der Wahlordnung.) Es findet dann keine Wahl statt, sondern die in der einen Vorschlagsliste gültigen Bewerber gelten in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt. Der Wahlvorstand hat bekanntzumachen, daß keine Wahl stattfindet.

**Wie erfolgt die Wahl?**  
 (§§ 9 und 10 der Wahlordnung.) Wenn mehrere Vorschlagslisten eingereicht sind, so müssen diese in der Reihenfolge ihres Einganges vom Wahlvorstand nummeriert und mit Namen versehen werden. Es wird dazu der erste Name auf der Liste verwendet. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der vom Wahlvorstand zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmzettel werden in einem besonderen Umschlag abgegeben, der mit der Aufschrift: „Wahl zum Betriebs- oder Angestelltenrat“ zu bezeichnen ist. Der Stimmzettel muß die Nummer der Vorschlagsliste enthalten. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel mit vollständig gleichzeitiger Bezeichnung, so gelten sie als eine Stimme. Im anderen Falle sind sie ungültig. Das Mitglied des Wahlvorstandes, das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraut ist, muß den Umschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken. Der Kasten muß verschlossen sein. Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Stimmabgabe getrennt für jede Arbeitnehmergruppe zu erfolgen.

**Feststellung des Wahlergebnisses.**  
 (§§ 12 und 13 der Wahlordnung.) Nach Öffnung des Stimmzettelskastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die für jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt. Die Gültigkeit der Zettel ist zu prüfen. Wie verfahren im übrigen auf die §§ 13, 14 und 15.

**Verlängerung der Erwerbslosenunterstützung.**  
 Die Abgeordneten des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben im Reichstag Mittel für eine Verlängerung der Unterstützungsdauer der Erwerbslosen und Hilfe für die Ausgesteuerten gefordert. Die Regierung sagte zu. 200 Millionen Reich werden für den Zweck in den Etat eingestellt.

Der Reichsarbeitsminister wird in einem Erlaß die generelle Verlängerung der Unterstützungsdauer von 26 auf 33 Wochen anordnen. Hieron sollen nur ausgenommen werden jene Berufe, für die die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bietet, wie für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, in der Gärtnerei, dem Baugewerbe und den hauswirtschaftlichen Berufen.

Der Reichsarbeitsminister wird weiter in seinem Erlaß bringen den Landesbehörden empfehlen, auch noch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Unterstützungsdauer, so weit deren Verlängerung den Ländern vorbehalten ist, über 33 Wochen hinaus, auf 52 Wochen zu verlängern. Ueber die Anordnung dieser Verlängerung und die einbezogenen Berufe ist dem Reichsarbeitsministerium bis zum 1. Mai zu berichten.

**Die ausgesteuerten Erwerbslosen**  
 sollen wieder in die Unterstützung einbezogen werden bis zu der neu festgesetzten Höchstdauer. Außerdem sollen die Ausgesteuerten bei Notstandsarbeiten bevorzugt werden.

Das wird den Vorteil haben, daß, sobald Ausgesteuerte eine Dreimonatsfrist Notstandsarbeiten verrichtet haben und abgelöst werden, für sie eine neue Unterstützungsperiode beginnt.

**§ 3. Wartezeit.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

2. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

**§ 4. Anwartschaftszeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtverpflichtet waren.

**§ 5. Anzeige.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1—3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

**§ 6. Dauer der Unterstützung.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern des selben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

**§ 7. Nachweis anderer Arbeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

**§ 8. Verfahren.**  
 Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu erteilen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen. Er hat sie kostenlos auszuführen.

**§ 9. Haftung der Beteiligten.**  
 Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber ein Verschulden, insbesondere, weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschränkt nach den Vorschriften für die Rückzahlung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Absatz 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

**§ 10. Uebergangsvorschriften.**  
 1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen.  
 2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingehet.

**Artikel 3.**  
 Diese Verordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.  
 Berlin, den 20. Februar 1926.  
 Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Dieser Anordnung ist seitens des Reichsarbeitsministeriums ein Erlaß an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge beigegeben (IV 2807/26 Reichsarb.-Blatt Nr. 8 1926), nach dem an Werksbeurlaubte oder Ausseher ab 1. März keine Erwerbslosenunterstützung mehr gewährt werden darf. Werksbeurlaubte, die vor dem 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind, dürfen nur noch bis längstens zum 27. März 1926 unterstutzt werden.

Wenn die Arbeitszeit täglich nur stundenweise verkürzt ist, darf nach dem genannten Erlaß nur dann Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden, falls aus technischen Gründen ein Ausfall solcher Arbeitstage nicht möglich ist.

Des weiteren können nach dem Erlaß auch ausgesteuerte Erwerbslose, wenn sie bei Arbeitsantritt verkürzt beschäftigt werden, Kurzarbeiterunterstützung beziehen.

Da ab 1. März nur noch derjenige Arbeitslosenunterstützung beziehen kann, dessen Arbeitsverhältnis völlig und rechtlich gelöst ist und insbesondere die Arbeitspapiere ausgehändigt bekommen hat, werden die Werksbeurlaubungen, die nur durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern zustande kommen, vermeiden werden müssen, um die Betroffenen vor Schaden zu schützen. Eine rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses bei vorübergehender Betriebsstilllegung läßt trotzdem die Möglichkeit offen, mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung einzugehen, nach der der Arbeitgeber eine moralische und rechtliche Verpflichtung übernimmt, die seitherige Belegschaft bei Wiederaufnahme der Wirtschaftslage bevorzugt wieder einzustellen und derselben den Genuß der Vergünstigungen zu erhalten, die durch längere Zugehörigkeit zum Betrieb erworben werden (Urlaub, Pension). In dem Erlaß ist auf diese Möglichkeit besonders hingewiesen.

Zu bemerken ist noch, daß die Anordnung den Ländern Vollmacht zur Einführung der Kurzarbeiterunterstützung gibt. Es besteht also keine Pflicht der Länder zur Einführung derselben.

**§ 2. Höhe der Unterstützung.**  
 1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn

**§ 1. Geltungsbereich.**  
 1. Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b, Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsdienst entsprechend verringert wird.  
 2. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochenstichtwechsel), so steht die Feiertage des Wochens als von drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.  
 3. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

**Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge.**  
 Vom 20. Februar 1926.

Auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Vernehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

**Artikel 1.**  
 Artikel 4, Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 63) wird aufgehoben.  
**Artikel 2.**  
 Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vorschriften:

**§ 1. Geltungsbereich.**  
 1. Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b, Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsdienst entsprechend verringert wird.  
 2. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochenstichtwechsel), so steht die Feiertage des Wochens als von drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.  
 3. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

**§ 2. Höhe der Unterstützung.**  
 1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn

vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tageslöhne, wenn fünf Arbeitstage ausfallen drei Tageslöhne, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustünde, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zu Schlagberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

2. Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

**§ 3. Wartezeit.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

2. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

**§ 4. Anwartschaftszeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtverpflichtet waren.

**§ 5. Anzeige.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1—3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

**§ 6. Dauer der Unterstützung.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern des selben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

**§ 7. Nachweis anderer Arbeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

**§ 8. Verfahren.**  
 Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu erteilen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen. Er hat sie kostenlos auszuführen.

**§ 9. Haftung der Beteiligten.**  
 Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber ein Verschulden, insbesondere, weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschränkt nach den Vorschriften für die Rückzahlung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Absatz 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

**§ 10. Uebergangsvorschriften.**  
 1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen.  
 2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingehet.

**Artikel 3.**  
 Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.  
 Berlin, den 20. Februar 1926.  
 Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.



**Zum 60. Geburtstag von Peter Geier.**

Der Bezirksleiter unseres Verbandes für Bayern, Kollege Peter Geier in Augsburg, feiert am 12. April dieses Jahres seinen sechzigsten Geburtstag. Kollege Geier ist nicht nur bei den Mitgliedern seines hayerischen Verbandsbezirks, sondern weit darüber hinaus bekannt als ein zielbewußter und unermüdlicher Führer unserer Bewegung. Darum ist es nur eine selbstverständliche Pflicht, daß wir auch an dieser Stelle des frohen Ereignisses kurz gedenken.

Kollege Geier wurde bereits im Jahre 1905 in Fulda in Hessen, wo er in den Vereinigten Schiffsfabriken arbeitete, als hauptamtlicher Geschäftsführer unseres Verbandes angestellt. Bei den Fuldaer Mitgliedern steht Geier auch heute noch in guter Erinnerung. Die Weckung des Solidaritätsgedankens unter der Arbeiterschaft von Fulda und Umgebung war zu einem großen Teile sein Werk. Selbst schon seit Ende 1897 christlicher Gewerkschaftler hat Geier in Hessen mit an der Spitze einer Reihe von Ortsgruppen gestanden. Schon vor seiner Anstellung wurde er mehrere Male durch das Vertrauen der Mitglieder in den hessischen Ortsgruppen zu den damals noch alljährlich stattfindenden Bezirks-Generalversammlungen nach Aachen delegiert.

Der Zentralvorstand berief am 1. Mai 1906 Geier als Bezirksleiter nach Augsburg. Diese verantwortungsvolle Stellung hat er nun bald zwanzig Jahre bekleidet. Als er nach Augsburg kam, war er der erste und einzige christliche Gewerkschaftsangehörte in Augsburg. Andere christliche Berufsorganisationen hatten in Augsburg damals noch keinen Angestellten. Die Arbeit wurde für den Kollegen Geier ganz besonders in den Jahren von 1906 bis 1914 ungemein erschwert durch die nirgendwo sonst in Deutschland von der Großindustrie so ausgeprägten Gelben-Bewegung. Aber nicht nur in Augsburg, sondern in ganz Bayern mußte ein überaus harter Kampf mit der Gelben-Bewegung geführt werden.

Im öffentlichen Leben war Geier tätig vom Jahre 1912 bis 1919 als Gemeindebevollmächtigter in der Stadt Augsburg. Seit dem Jahre 1919 ist er Mitglied des Kreisrates für Schwaben und Neuburg. Besonders hervorragend tätig war Kollege Geier auf sozialem Gebiete während des Krieges 1914-18. Für seine Mitarbeit in der Kriegsflüchtlingshilfe erhielt er vom König von Bayern das Ludwigskreuz verliehen. Auf gewerkschaftlichem Gebiete war für Geier während des Krieges das Arbeitsfeld ein noch viel größeres. Tüger Bayern mußte er im Kriege noch ein großes Stück von Württemberg mitverwalten. In Weihnachtsen vergangenen Jahres wurden entgegen den Wünschen aller Gewerkschaftsrichtungen von der hayerischen Regierung besondere Titel für verdiente Arbeiter und Angestellte verliehen. Dem Kollegen Geier war zusammen mit noch anderen Kollegen der Titel Landesarbeitsrat zugezucht. Dieser Titel wurde ihm und auch von den Kollegen Rothhörl und Funke abgelehnt.

Kollege Geier, der am 12. April auf einen recht erfolgreichen Lebensabschnitt mit freudiger Beugung zurückblicken kann, wünschen wir das Beste für die Zukunft. Möge ihm noch recht viel Glück und Erfolg in seiner weiteren Tätigkeit beschieden sein. Möge vor allem sein heiterer Lebenssinn, der stets die Gemeinschaft mit dem Gefeierten zu einer angenehmen macht, ihm ein treuer Begleiter bis zu seinem Lebensende sein.

**Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge.**

Vom 20. Februar 1926.  
 Auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Vernehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

**Artikel 1.**  
 Artikel 4, Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 63) wird aufgehoben.  
**Artikel 2.**  
 Für die Kurzarbeiterfürsorge gelten folgende Vorschriften:

**§ 1. Geltungsbereich.**  
 1. Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b, Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch der Arbeitsdienst entsprechend verringert wird.  
 2. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert (Wochenstichtwechsel), so steht die Feiertage des Wochens als von drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich.  
 3. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

**§ 2. Höhe der Unterstützung.**  
 1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn

vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tageslöhne, wenn fünf Arbeitstage ausfallen drei Tageslöhne, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustünde, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zu Schlagberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

2. Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

**§ 3. Wartezeit.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

2. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

**§ 4. Anwartschaftszeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtverpflichtet waren.

**§ 5. Anzeige.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1—3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

**§ 6. Dauer der Unterstützung.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern des selben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

**§ 7. Nachweis anderer Arbeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

**§ 8. Verfahren.**  
 Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu erteilen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen. Er hat sie kostenlos auszuführen.

**§ 9. Haftung der Beteiligten.**  
 Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber ein Verschulden, insbesondere, weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschränkt nach den Vorschriften für die Rückzahlung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Absatz 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

**§ 10. Uebergangsvorschriften.**  
 1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen.  
 2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingehet.

**Artikel 3.**  
 Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.  
 Berlin, den 20. Februar 1926.  
 Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Dieser Anordnung ist seitens des Reichsarbeitsministeriums ein Erlaß an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge beigegeben (IV 2807/26 Reichsarb.-Blatt Nr. 8 1926), nach dem an Werksbeurlaubte oder Ausseher ab 1. März keine Erwerbslosenunterstützung mehr gewährt werden darf. Werksbeurlaubte, die vor dem 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind, dürfen nur noch bis längstens zum 27. März 1926 unterstutzt werden.

Wenn die Arbeitszeit täglich nur stundenweise verkürzt ist, darf nach dem genannten Erlaß nur dann Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden, falls aus technischen Gründen ein Ausfall solcher Arbeitstage nicht möglich ist.

Des weiteren können nach dem Erlaß auch ausgesteuerte Erwerbslose, wenn sie bei Arbeitsantritt verkürzt beschäftigt werden, Kurzarbeiterunterstützung beziehen.

Da ab 1. März nur noch derjenige Arbeitslosenunterstützung beziehen kann, dessen Arbeitsverhältnis völlig und rechtlich gelöst ist und insbesondere die Arbeitspapiere ausgehändigt bekommen hat, werden die Werksbeurlaubungen, die nur durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern zustande kommen, vermeiden werden müssen, um die Betroffenen vor Schaden zu schützen. Eine rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses bei vorübergehender Betriebsstilllegung läßt trotzdem die Möglichkeit offen, mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung einzugehen, nach der der Arbeitgeber eine moralische und rechtliche Verpflichtung übernimmt, die seitherige Belegschaft bei Wiederaufnahme der Wirtschaftslage bevorzugt wieder einzustellen und derselben den Genuß der Vergünstigungen zu erhalten, die durch längere Zugehörigkeit zum Betrieb erworben werden (Urlaub, Pension). In dem Erlaß ist auf diese Möglichkeit besonders hingewiesen.

Zu bemerken ist noch, daß die Anordnung den Ländern Vollmacht zur Einführung der Kurzarbeiterunterstützung gibt. Es besteht also keine Pflicht der Länder zur Einführung derselben.

**§ 2. Höhe der Unterstützung.**  
 1. Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tageslohn, wenn

vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tageslöhne, wenn fünf Arbeitstage ausfallen drei Tageslöhne, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustünde, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zu Schlagberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

2. Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

**§ 3. Wartezeit.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

2. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens drei Wochen hintereinander geruht hat.

**§ 4. Anwartschaftszeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtverpflichtet waren.

**§ 5. Anzeige.**  
 1. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet hat, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe (§§ 1—3) erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

2. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden.

**§ 6. Dauer der Unterstützung.**  
 Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern des selben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

**§ 7. Nachweis anderer Arbeit.**  
 Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. § 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet entsprechende Anwendung.

**§ 8. Verfahren.**  
 Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu erteilen. Die Auszahlung kann die Gemeinde dem Arbeitgeber übertragen. Er hat sie kostenlos auszuführen.

**§ 9. Haftung der Beteiligten.**  
 Wird die Kurzarbeiterunterstützung mißbräuchlich in Anspruch genommen und trifft den Arbeitgeber ein Verschulden, insbesondere, weil er eine unrichtige Anzeige (§ 5) erstattet hat, so haftet er unbeschränkt nach den Vorschriften für die Rückzahlung der überhöhten Unterstützung neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. In der gleichen Weise hat der Arbeitgeber für unrichtige Anzeigen von Betriebsvertretungen oder Arbeitnehmern (§ 5 Absatz 2) einzustehen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlassen hat.

**§ 10. Uebergangsvorschriften.**  
 1. Die Wartezeit (§ 3) kann ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen.  
 2. Ist die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vollständig erfüllt, so darf die Unterstützung von dem Inkrafttreten ab gewährt werden, wenn die Anzeige (§ 5) binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis eingehet.

**Artikel 3.**  
 Diese Anordnung tritt am 1. März 1926 in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1926.  
 Berlin, den 20. Februar 1926.  
 Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Dieser Anordnung ist seitens des Reichsarbeitsministeriums ein Erlaß an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge beigegeben (IV 2807/26 Reichsarb.-Blatt Nr. 8 1926), nach dem an Werksbeurlaubte oder Ausseher ab 1. März keine Erwerbslosenunterstützung mehr gewährt werden darf. Werksbeurlaubte, die vor dem 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind, dürfen nur noch bis längstens zum 27. März 1926 unterstutzt werden.

Wenn die Arbeitszeit täglich nur stundenweise verkürzt ist, darf nach dem genannten Erlaß nur dann Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden, falls aus technischen Gründen ein Ausfall solcher Arbeitstage nicht möglich ist.

Des weiteren können nach dem Erlaß auch ausgesteuerte Erwerbslose, wenn sie bei Arbeitsantritt verkürzt beschäftigt werden, Kurzarbeiterunterstützung beziehen.

Da ab 1. März nur noch derjenige Arbeitslosenunterstützung beziehen kann, dessen Arbeitsverhältnis völlig und rechtlich gelöst ist und insbesondere die Arbeitspapiere ausgehändigt bekommen hat, werden die Werksbeurlaubungen, die nur durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern zustande kommen, vermeiden werden müssen, um die Betroffenen vor Schaden zu schützen. Eine rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses bei vorübergehender Betriebsstilllegung läßt trotzdem die Möglichkeit offen, mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung einzugehen, nach der der Arbeitgeber eine moralische und rechtliche Verpflichtung übernimmt, die seitherige Belegschaft bei Wiederaufnahme der Wirtschaftslage bevorzugt wieder einzustellen und derselben den Genuß der Vergünstigungen zu erhalten, die durch längere Zugehörigkeit zum Betrieb erworben werden (Urlaub, Pension). In dem Erlaß ist auf diese Möglichkeit besonders hingewiesen.

Zu bemerken ist noch, daß die Anordnung den Ländern Vollmacht zur Einführung der Kurzarbeiterunterstützung gibt. Es besteht also keine Pflicht der Länder zur Einführung derselben.

**Konsumgenossenschaften u. Preispolitik.**

Ueber die Bedeutung und Notwendigkeit der Konsumgenossenschaften wollen wir heute nicht schreiben. Das geschähe bereits des öfteren. Zudem hat Kollege Otte kürzlich noch eine durchaus zutreffend begründete, sehr lesens- und empfehlenswerte Schrift herausgegeben: „Weshalb muß jeder Gewerkschaftler auch Genossenschaftler sein?“ Wir möchten heute nur einmal darauf aufmerksam machen, welche materiellen Vorteile den Mitgliedern der Genossenschaften geboten werden. Wir halten den Hinweis gerade jetzt angebracht, wo viele unserer Kollegen durch geringe Entlohnung, mehr noch infolge Kurzarbeit und Erwerbslosigkeit mit leider allzu bescheidenen Mitteln sich nach der Decke strecken sollen.

Gelegentlich einer Konferenz der Regierung mit Genossenschaftsvertretern am 20. September 1935 wurde durch das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt, daß nach amtlichem Material die Preise bei den Genossenschaften im Durchschnitt fünf Prozent unter denen des privaten Handels liegen. Daß der Preisunterschied in manchen Bezirken und Orten ungleich höher ist, dafür liefert uns die Konsumgenossenschaft „Eintracht“ e. G. m. b. H. M. Gladbach, einen treffenden Beweis. Bei der Abhaltung von Mitgliederversammlungen in den einzelnen Filialbezirken seit Februar d. J. wurden auch Waren und Preise von maßgebenden Privatgeschäften des jeweiligen Ortes oder des Filialbezirks mit denen aus der Warenabgabestelle der Genossenschaft verglichen. Wir lassen die Angabe der Konsumgenossenschaft „Eintracht“ M. Gladbach hier folgen:

Durchgeführte Waren- und Preisvergleiche.

Filialbezirk	Datum	Anzahl der Artikel	Bei der Genossensch. billiger um Pfennig	Prozent
M. Gladbach, Lindenstraße	11. 2.	9	45	14
Walldhausen	19. 2.	10	67	13
Schießbahn	25. 2.	10	93	29
Hinsbeck	28. 2.	9	72	28
Greifath	28. 2.	10	47	14
M. Gladbach, Ruffenstraße	4. 3.	8	43	15
Niederkrüchten	7. 3.	9	102	35
Trenzell	7. 3.	11	149	32
Polshelm	7. 3.	12	69	15
Dülken	7. 3.	11	98	29
Bracht	7. 3.	10	92	32
Brüggen	7. 3.	10	113	28
Raldenkirchen	7. 3.	10	58	21
Amern	9. 3.	10	98	26
M. Gladbach, Bergerstraße	9. 3.	10	110	42
Benn	9. 3.	9	71	20
Windberg	10. 3.	10	47	13
Kirchstraße	10. 3.	9	51	18
Johannesstr.	10. 3.	7	41	17
Biersen-Bockert	10. 3.	8	35	14
Gelenabrunn	11. 3.	10	95	29
Biersen 2, 3	11. 3.	10	60	17
Betttrath	11. 3.	16	126	32
Süchteln	11. 3.	10	103	22
M. Gladbach, Mischstraße	16. 3.	8	36	13
Becherstraße	16. 3.	9	41	13
Biersen 1	16. 3.	11	66	19
M. Gladbach, Hoffstraße	17. 3.	12	154	34
Schnerrstraße	17. 3.	11	122	27
Solt	17. 3.	12	70	24
Krefeld, Südstraße	17. 3.	14	124	34
Herdingen	18. 3.	8	45	21
Weyn	18. 3.	10	74	20
M. Gladbach, Markt	18. 3.	6	50	25
Berk	18. 3.	9	56	20
Mühlenstraße	18. 3.	8	99	34
Kapellen	21. 3.	10	81	27
Bevelinghoven	21. 3.	9	88	32
Schaag	21. 3.	9	45	21

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß durchschnittlich etwa 10 Artikel zum Vergleiche herangezogen sind und zwar, wie uns die „Eintracht“ berichtet, in der Hauptsache solche, die tagtäglich im Haushalt gebraucht werden. Dabei sei die Güte der Waren obendrein bei der Genossenschaft meistens noch entschieden besser gewesen. Manche Kollegen haben Kenntnis davon nehmen können und waren selbst erstaunt über die großen Qualitäts- und Preisunterschiede.

Wir müssen gestehen, wenn bei etwa 10 Artikeln 40-150 % oder 13-40 Prozent bei der Genossenschaft billiger einzukaufen ist, dann muß jeder Zweifel an der preisregulierenden Tätigkeit der Konsumgenossenschaften verstummen. Dazu kommt nun noch am Ende des Geschäftsjahres die Verteilung des Reingewinnes nach dem Umfah (im vorigen Jahre 5 Prozent).

Für unsere Kollegen ergibt sich aus diesen Darlegungen gerade in der jetzigen Notzeit die Schlussfolgerung, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Arbeitsholger Mitglied der Konsum-Genossenschaft wird.

**Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten.**

**Arbeitgebergewissen.**  
Bekannt dürfte es sein, daß die schlesischen Textilarbeiter traditionsgemäß in ganz Deutschland die niedrigsten Löhne gezahlt haben und auch heute noch zahlen. Wer nun annimmt, die schlesischen Arbeitgeber hätten nur in punkto Lohn ihr Meisterstück gemacht, hat weit gefehlt. Sehr gut versteht man es auch, den Standpunkt „Herr im Hause“ zu vertreten.

Folgendes dürfte deshalb auch für weitere Kreise der Mitgliedschaft von Interesse sein.  
Hier in Schlesien hätte man sich z. B. ängstlich, einen Gewerkschaftsangehörigen in den Betrieb hinein zu lassen. Eine unserer Kolleginnen wurde angeblich wegen Leistungslosigkeit bei der Firma M. J. m. r. w. h. G. m. b. H. in Liebau in Schlesien gekündigt. Beim Arbeiterrat wurde gegen diese Kündigung Einspruch erhoben. Zu der dann stattfindenden Sitzung des Arbeiterrats, die im Speisesaal genannter Firma abgehalten wurde, wurde der Gewerkschaftsvertreter eingeladen, kommt man auf diese Art und Weise in einen Betrieb hinein, so kann man sein blaues Wunder, vielleicht auch mehrere erleben. Im Speisesaal selbst lagen eine Anzahl Säcke mit alten Garnabfällen auf dem Boden. Von diesen Säcken aus verbreitet sich ein Duft durch den ganzen Raum, daß man sich überall hin verneigt glaubt, aber nur nicht in einen Speisesaal. Können man diesen Duft unserem heimtücklichen Boden einverleiben, dürfen wir erwarten, für die Zukunft bestimmt nicht mehr in Erscheinung treten. (?) Durch diese Dünste glaubt man sich ins „Paradies“ zurückversetzt. Es gibt eben noch ein „Paradies“, die im Verborgenen blühen. Mit diesen Dünstewolken verunreinigt und erstickt man die Arbeitsholger in ihren Frühstunden und Mittagspausen. Es ist wohl nicht gut anzunehmen, daß etwas anderes als Begründung damit bezweckt werden soll. Boshafte Menschen sind allerdings der Meinung, daß diese möglichen Dünste fälschlich auf die Menschen einwirken und dadurch die niedrigen Löhne in der schlesischen Textildustrie hinlänglich begründet seien. Ob dies tatsächlich zutreffend ist, wollen wir dem Urteil der „Begünstigten“ überlassen.  
Um den berechtigten Wünschen der Arbeitsholger gerecht zu werden, erstatteten wir Anzeige bei der Gewerbeaufsichtsbehörde. Die Arbeitsholger wünschte eine Befristung dieser Maßnahmen, da sie glaubte, in der Zukunft noch nicht immer fortgeschritten zu sein, um dem von der Firma Gebotenen die richtige Beseitigung gütlich werden lassen zu können.  
Die Reaktion der Gewerbeaufsichtsbehörde betrafte, daß Betriebsbesuche nur noch in Begleitung eines Angestellten in den Betrieb gehen dürfen, damit, wie die Firma meint, die Geschäftsgänge und Demurrierungen ein Ende finden. Dies wurde dem Arbeiterrat zur geistl. Weiterleitung an die Organisationsleitung übermittelt.  
Am 12. März fand bei oben genannter Firma eine Betriebsversammlung statt. Die Begründung der Gewerkschaftsbeamten war wie folgt:  
Nach der Versammlung traus aus meinem Betrieb. Sie haben mich demunziert, also sofort nach der Versammlung zu gehen.  
Jeder Leser wird wohl mit mir der Auffassung sein, daß die Erzeugung einer berechtigten Wut. Wie kann man es auch wagen, gegen vorherrschende Missstände Beschwerde zu führen?

Nach der Begründung wurden wir unter Begleitung eines Beamten in den Betrieb geführt. Hier muß man zu der Ansicht neigen, daß die Maßnahmen der Firma nur einzig und allein dem Gefühl der Verantwortlichkeit einem Betriebsfremden gegenüber entspringen. Wie leicht könnte auch sonst ein Unfall geschehen. Ist diese fürsorgliche Behandlung dem so allseitig beliebten Gewerkschaftsbeamten gegenüber nicht einfach rührend? Wie immer und überall gibt es auch hier wieder boshafte Menschen, die ihrer Meinung dahingehend Ausdruck verleihen, daß diese Maßnahmen nur getroffen würden, um weitere Missstände, die mit der Gewerkschaft nicht im Einklang stünden, zu vermeiden??

Und da gibt es noch Leute, die den schlesischen Textilarbeiterjahren jedes soziale Empfinden abschöpfen wollen.  
Aber nicht nur in Liebau, sondern auch an anderen Orten ist die schlesische Textilarbeiterjugend mit Gaben reich gesegnet. Hieroon können die Schömlinger Kolleginnen und Kollegen ein schönes Schmalleben singen.  
Der Betriebsleiter Paul Köner der Firma S. W. e. Land in Schömling hält die Zeit für gekommen, in der die Arbeitsholger auf den Knien rutschen muß. U. a. meinte der Herr Betriebsleiter einem erwerbslosen Kollegen gegenüber, daß M. J. m. r. w. h. G. m. b. H. (in Buchstaben drei Mark), die der Kollege an Unterstützung erhält, zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten genügt. Jemand anders gegenüber war der Herr Betriebsleiter, daß die Lage doch nicht mehr so trostlos sei, denn bald komme ja das Frühjahr, und dann gäbe es ja Grünas genug. Mit anderen Worten sollte dies wohl heißen: „Dann könnt ihr ja Gras fressen“.

**An die gesamten Arbeitnehmer! Heraus zur Betriebsratswahl!**

Schwer lastet der Druck der Verhältnisse auf uns allen. Fast möchten wir verzweifeln, wenn wir sehen, daß die Zahl der Arbeitslosen immer größer wird, dagegen die Sätze der Unterstühtungen so minimal sind, daß es zuviel zum Sterben und zu wenig zum Leben ist.

**Was sollen wir tun?**  
Entweder wir geben uns diesen wenig hoffnungsvollen Stimmungen hin und lassen alles laufen, wie es läuft, oder wir sind nicht gewillt, uns durch die Verhältnisse unterwerfen zu lassen. Dann müssen wir aber ganz besonders unser Augenmerk darauf richten, daß die uns bereits gehörenden Rechte nicht verloren gehen, sondern weiter ausgebaut werden. Werden wir aber das Ziel erreichen, wenn wir, wie es in den letzten Jahren der Fall war, den bedeutendsten Faktor zur Mitbestimmung in unserm Wirtschaftsleben, dem Betriebsratsgesetz, unsern Betriebsräten, so wenig Aufmerksamkeit und Interesse entgegen bringen?

**Wir**  
müssen uns endlich auf uns selbst besinnen und alle kleinen Sorgen und persönlichen Betrügnungen auf Seite stellen.  
Denn nur dann, wenn wir die große Gefahr erkennen, in der sich unsere Ständesbewegung befindet, eben durch diese Interessenlosigkeit vieler Arbeitsholger, nur dann werden wir auch den Mut und die Kraft finden, für die Sache unseres Arbeitnehmerstandes einzutreten. Treten wir ein mit aller Macht für die Gerechtigkeit auch dem deutschen Arbeitnehmer gegenüber, dann werden wir siegen.  
In dem Bestreben, eine gesunde Wirtschaftsdemokratie für die deutschen Arbeitnehmer zu schaffen.  
Darum

tue jeder seine Pflicht bei den Betriebsratswahlen und gebe seine Stimme dem Kollegen oder der Kollegin, die auch wirklich die Gewähr dafür bieten, in dem obigen Sinne für unsere Berufs- und Ständesinteressen einzutreten. Darum wählt die für eure Interessen bisher und auch in Zukunft einstehenden Mitglieder des „Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.“

Sehr geehrter Herr Betriebsleiter! Mögen Sie niemals in der angenehmen Lage sein, die Kosten Ihrer Lebenshaltung mit „Drei Mark“ die Woche bestreiten zu müssen, und mögen Sie auch davon befreit bleiben, das Minimum Ihres Innern (Ihes Fragen) mit den Früchten der Wiege zufriedens stellen zu müssen. Sollten Sie jedoch in der angenehmen Lage sein, ein besonderes Rezept Ihrer eigen zu nennen, das es ermöglicht, mit M. J. m. r. w. h. G. m. b. H. einen heilvollen Regen in einer Woche zu fällen, so wären wir Ihnen im Interesse der Volksernährung verbunden, wenn dieses Rezept weiteren Kreisen zugänglich gemacht würde.  
Es gibt, wie wir gesehen haben, in Schlesien wahrhaft sozial geminnliche Menschen.  
Und du, schlesischer Textilarbeiter und Arbeiterin, werkt du, wohin die Reise geht? Plan soll euch wieder zurückführen in die paradiesischen Zustände der Vorkriegszeit. Die augenblickliche Wirtschaftskrise dient wachem mit dazu, euch der sozialen Erziehungsschule zu bereuben und euch wieder zu rechtlosen und hilflosen Menschen zu machen. Es ist dies das weiße Gewissen einer Arbeitgeber, das auch in Liebe und Wohlwollen vergeblich entgegensteht.  
Kolleginnen und Kollegen! Rollt ihr den Vorwurf eurer Kinder und Kindeskinder einmal tragen, daß ihr es nicht verstanden habt, eure Rechte zu wahren? Ich glaube nicht, daß dies auch nur der Wille eines Einzelnen sein kann.  
Deshalb Kolleginnen und Kollegen, hinein in den Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der eure Rechte zu wahren und zu vermehren als sein heiligstes Gebot betrachtet. Auf zur Tat!

**Aus unserer Jugendbewegung.**  
Gibt Jugendgruppen notwendig?  
Darüber möchte ich ein Wort sagen. Manche Ortsgruppenvorstände begreifen diese Notwendigkeit. Ihnen sei zugerufen: Gründet Jugendgruppen! Nehmt Euch der Jugend an; kümmert Euch um sie; denn wer die Jugend hat, hat die Zukunft. So

manche Ortsgruppenvorstände denken zu wenig an die zukünftige Entlohnung des Verbandes. Sie leben nur der Gegenwart. Dabei wissen sie heute schon nicht mehr, woher sie den Nachwuchs an Funktionären für die Ortsgruppen nehmen sollen. Die Heranbildung eines solchen Nachwuchses ist bitter nötig. So viele alte Kollegen haben ihre Pflicht dem Verbande gegenüber getan. Es ist zu verstehen, wenn sie allmählich das Bedürfnis empfinden, die Verbandarbeit jüngerer Kollegen zu überlassen. Das geht aber schief, weil man verärgert hat, durch entfallende Heranbildung der Jugend tüchtige, selbstlose Mitarbeiter zu geminnen. So manchem der Älteren Kollegen ging das nötige Vertrauen zur Jugend ab. Sie meinten, die heutige Jugend ist zu ernst der Arbeit nicht zu haben; ihr fehlte das Interesse für ihre Stan strebe nur nach Sport und Vergnügen. Diese Ansicht ist irrig. Ich möchte diesen Kollegen folgendes sagen: Hätet Ihr die Jugend rechtzeitig zu Euch herangezogen und dieser Euer in langjähriger Arbeit gesammelten Erfahrungen übermittelt. Ihr hättet die Erfahrung gemacht, daß die Jugend doch noch etwas zu gebrauchen ist. Darum holt nunmehr das Verstummen nach. Noch ist es Zeit, aber höchste Zeit, schafft Jugendgruppen.  
Durch eine unter guter Führung stehende Jugendgruppe durch eine lebendige Jugendbewegung sichert sich die Ortsgruppe ihren Fortbestand, dem Verbands aber die Verjüngung. Die jugendlichen Nachwuchs verleiht die Bewegung mehr und mehr an Lebenskraft und damit auch an Bedeutung und Einfluß. Was es in den Ortsgruppen an jungen Kräften fehlt, da mangelt es auch an der erforderlichen Initiative. Der Vermittlungslust läßt nach; das Interesse am Gewerkschaftsleben erlahmt. Die jüngeren Mitglieder haben mehr Zeit. Sie brauchen weniger Rücksicht auf die Familie zu nehmen. In ihnen lebt unüberdachte Kraft und Drängt nach Betätigung. Diese Kraft könnensie aus dem bereits erwähnten Grunde dem Verbands in höherem Maße zur Verfügung stellen als die Älteren, mit Familienpflichten behafteten Kollegen.  
Wollen wir aber die Jugend zur Mitarbeit gewinnen, dann müssen sich, wie bereits betont, die Ortsgruppenvorstände der Jugend auch annehmen. Sie müssen die Jugend gesondert zusammennehmen, mitten unter den Erwachsenen fühlt diese sich nicht wohl. Jugend will Eigenleben, will zur Geltung kommen. Da ist ihr im Kreise der Erwachsenen unmöglich. Darum müssen wir sie in Jugendgruppen zusammenfassen. Solche sollen sowohl für die männliche als auch für die weibliche Jugend gebildet werden. Notwendig ist dann aber auch, daß sich ein älterer Kollege bzw. eine Kollegin der Jugendgruppe als Führer zur Verfügung stellt. Diese führende Persönlichkeit muß aber ein jugendliches Herz und viel Liebe zur Jugend und Verständnis für deren Eigenheiten haben. In den Jugendgruppen soll die Jugend geschult und erzogen werden. Den Vorstand der Jugendgruppe stellt die Jugend selbst; ebenso übernimmt sie die erforderlichen Arbeiten. Zuerst soll über die Jugend nur anleiten, ihr mit Rat und Tat beistehen, sie vor falschen Wegen bewahren. Es muß darum gewerkschaftliche Erfahrung und gewerkschaftliches Wissen beifügen und eine starke, charakterfeste und lautere Persönlichkeit sein.  
In der Jugendgruppe selbst soll neben der ersten Arbeit auch die Geselligkeit zur Geltung kommen. Doch dürfen die Gruppen keine Spiel- und Sportklubs werden. Deren haben wir mehr als genug. Die erste Arbeit muß im Vordergrund stehen. Doch halte man der Jugend keine gelehrten Vorträge. Diese müssen ihrer Auffassungsgabe angepasst sein. Insbesondere vermeide man die Fremdwörter. Wo sie unvermeidlich sind, müssen sie erläutert werden. In der Schulung der jugendlichen Mitglieder etwas weiter fortgeschritten, dann kann man mit diesen auch schon schwierigeren Fragen erörtern. Um empfehlenswerteren ist es, den zu behandelnden Stoff in Frage- und Antwortform vorzutragen. Die Vorträge müssen auch kurz sein. Lange, ununterbrochene Reden sind zwecklos. Endlich ist unbedingt für pünktlichen Beginn und Schluß der Zusammenkünfte zu sorgen.

Ein Wort noch über die konfessionellen Jugendvereine. In diesen müssen wir großen Wert beilegen und unsere Jugend zum Eintritt in sie auffordern. Außerdem ist mit größerer Sorgfalt die Zusammenarbeit unserer Jugendgruppen mit den konfessionellen Jugendvereinen zu hegen und zu pflegen. Die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen zu charakterfesten Persönlichkeiten herangebildet werden. Solche benötigen wir in unserer Bewegung. Ein in richtigem Geiste geleiteter Jugendverein schafft die weltanschauliche Grundlage, auf der wir aufzubauen vermögen. So liegt eine gesunde und vernünftige Arbeitsholgerstellung in beiderseitigem Interesse. Wir können uns wollen weder die religiöse Erziehung und Festigung unserer Jugend, noch die sportlichen Aufgaben der Jugendbewegung übernehmen. Dazu fehlen bei uns die Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Kräfte. Die Jugendvereine wiederum können die von uns geleistete Arbeit als Ergänzung der ihrigen mit begründen. So ergibt sich durch die Zusammenarbeit ein heilvolles monistisches Ganzes. Unsere Aufgabe muß dann allerdings sein, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der konfessionellen Jugendvereine sich auch den christlichen Gewerkschaften anschließen. Es ist traurig, daß so manche junge Leute noch glauben, die Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Organisation mit der Mitgliedschaft im konfessionellen Jugendverein vereinbar zu können. Da ist Aufklärung und unter Umständen auch ein solches Durchgreifen dringend nötig.  
Zum Schluß sei auf unsere Ortsgruppenvorstände hingewiesen: Wacht auf aus dem Dornröschenschlaf! Greift tüchtig zu. Bemüht Euch, die Jugend zu sammeln. Sorgt für deren Schulung und befähigt sie zur Mitarbeit im Verbands. Sorgt auch dafür, daß sie die durch die Gewerkschaften erzielten Erfolge zu würdigen lernen. Weckt den Willen der Jugend zur Mitbestimmung im Betrieb und in der Wirtschaft; weckt in ihr den Willen zu beruflichem und geistlichem Fortschritt. Die Jugend muß befehlen werden, den zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Gesetzen Einrichtungen Geist und Leben zu geben. Der Jugend aber rufe ich zu: Um Deiner selbst willen müßt Du Interesse für Deine Berufsorganisation bekunden. Sie ist der Hammer in Deine Hand zum Schmieden Deines Glückes. Vergiß nicht das Dichtermot:

Willst Du den Kampf den grohen wagen,  
So seth' zuerst Dich selber ein.  
Willst fremde Fesseln Du zerbrechen,  
Darfst nicht Dein' eignen Sklave sein.  
Ein Mitglied der Jugendgruppe Schießbahn

**Adressenänderung.**

Secretariat Schirgswalde  
Unsere Geschäftsstelle befindet sich von jetzt ab in Schirgswalde, Gauerstraße 295 b, Zentralamt Schömling (Telefon Nr. 142).

**Inhaltsverzeichnis.**

- Artikel: Arbeitsholger und Kolonien. — Tarifkämpfe in der schlesischen Textildustrie. — Ende der Handelsstelle für Textildustrie. — Gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeitsholger. — Arbeitsholgerrecht auch bei Betriebsstilllegungen. — Die Betriebsratswahlen. — Verlängerung der Werblosenunterstützung. — Zum 60. Geburtstag von G. Geier. — Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge. — Konsumgenossenschaften und Preispolitik. — Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten. — Aus unserer Jugendbewegung. — Sind Jugendgruppen notwendig? — Adressenänderung.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller  
Düsseldorf, Florastr. 7.